



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
per Mail

**Anschrift** Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

**Telefon** + 49 30 - 209 166 - 612

**Telefax** + 49 30 - 209 166 - 680

**E-Mail** info@bdp-verband.de

22.03.2017

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –  
KJSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes, zu dem wir in der Kürze der  
Zeit cursorisch Stellung nehmen möchten.

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) begrüßt sehr  
die Intention des Gesetzes, die Rechte von Kindern zu stärken und dies insbesondere  
im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung sowie die  
Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen.  
Das neu zu schaffende Gesetz stellt sinnvollerweise die Stärkung der Kinderrechte  
deutlich in den Vordergrund.

Die neue Regelung im § 8a, wodurch Kinder auch ohne Anlass die Möglichkeit  
erhalten, sich Hilfe zu holen und sich beraten zu lassen, wird vom BDP ausdrücklich  
begrüßt. Dieses Angebot, das sehr niedrigschwellig ausgerichtet sein sollte, soll nach  
unserem Verständnis ausschließlich durch die Jugendämter selbst oder die

**BDP, gegründet 1946**

**Präsident** Prof. Dr. Michael Krämer

**Vizepräsidentin** Dipl.-Psych. Annette Schlipphak

**Vizepräsident** Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer

**Hauptgeschäftsführerin** Dipl.-Psych. Gita Tripathi

**Registergericht** Amtsgericht Charlottenburg



Geschäftsstellen der Krankenversicherungen institutionalisiert werden. Im Zusammenhang mit einem fehlenden Vertrauen in den Geheimnisschutz und einer möglicherweise bestehenden Distanz zu Ämtern könnte dieser Ansatz allerdings unter geringer Inanspruchnahme leiden. Unseres Erachtens sollte insofern im Rahmen des Gesetzestextes oder der Begründung ein Hinweis auf die Präferenz der Gewährung einer solchen Leistung bei den Kindern und Jugendlichen bereits vertrauten Personen, beispielsweise aus der Schule oder aus Beratungsstellen (Schulpsychologen und andere Fachkräfte) eingefügt werden. Wir empfehlen daher, die bestehenden Angebote von Schulpsychologischen Diensten und Erziehungsberatungsstellen im Text zu erwähnen und gegebenenfalls auch eine Forderung nach bedarfsgerechtem Aufbau einzufügen.

Die Nutzung der psychologischen Kompetenz beim Verständnis und der Förderung von Entwicklungsprozessen menschlicher Reifung ist nach unserer Auffassung in diesem Kontext unabdingbar.

Die stärkere Einbindung psychologischer Kompetenz sehen wir auch als eine Notwendigkeit für die geplanten Ombudsstellen an, in denen mediativ mittels psychologischen Sachverständs Hilfepläne mit allen Beteiligten entwickelt und erläutert werden müssen. Schließlich sollen dabei die Angebote für Kinder verstanden, angenommen und umgesetzt werden, die vor allem seitens der sorgeberechtigten Eltern eher abgelehnt werden. Es wird hierbei auch angenommen, dass das betreffende Kind innerhalb eines solchen Prozess in seiner gestärkten Stellung mit einem einfachen Vorschlag bereits einverstanden ist. Insbesondere Verläufe, bei denen Kinder aus ihren Ursprungsfamilien herausgenommen und beispielsweise in Pflegefamilien untergebracht werden, bergen häufig ein hohes Potenzial an Konflikten (Macht vs. Ohnmacht; Annäherung vs. Ablehnung; Loyalität etc.). Wir prognostizieren daher deutlich günstigere Verläufe bei entsprechend psychologisch begleiteten/supervidierten Beratungsprozessen.

Mit der Regelung in § 8a Abs. 3, bei der Gefährdungseinschätzung Berufsgeheimnisträger zu beteiligen, die bei der Thematisierung der Kindeswohlgefährdung aktiv geworden sind, erfolgt eine sinnvolle Konkretisierung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Fachkräfte.

Ebenso begrüßt der BDP die Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen durch ihre Erwähnung im § 9 Abs. 3 und an weiteren Stellen. Damit werden entsprechende Intentionen und Regelungen zur Förderung der Teilhabe in anderen Gesetzen auch im Rahmen der Gesetze zur Kinder- und Jugendhilfe explizit erwähnt und umgesetzt.



Der BDP begrüßt ebenfalls sehr die geplante Beteiligung von Elternvertretungen auf der Bundesebene in den Bereichen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Im Hinblick auf die Regelung von bedarfsgerechten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe möchten wir darauf hinweisen, dass die konkrete Ausgestaltung und insbesondere die finanzielle Ausstattung vor Ort maßgebliche Faktoren der erreichbaren Qualität darstellen. Der Gedanke der Inklusion ist sicherlich prinzipiell positiv zu bewerten, darf aber nicht als Sparmodell verstanden werden. Dies ist nach unserer Beobachtung im schulischen Kontext nicht selten. Es werden zudem auch bei einigen von Behinderungen beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen Bedarfe bestehen, die nicht durch schulische Maßnahmen der Inklusion allein zu decken sind. Auch die Ausgestaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Auswirkung der diesbezüglichen Regelungen sind Aspekte, die zukünftig intensiv betrachtet werden sollten.

Insgesamt begrüßt der BDP die vorgeschlagenen Regelungen. Wir möchten allerdings anregen, im Zuge der Implementierung umfangreiche Maßnahmen zur Evaluation der Hauptwirkungen und unerwünschter Folgewirkungen vorzusehen. Dies sollte sowohl bezogen auf die Qualität als auch auf den Grad der Versorgung in allen beteiligten Gruppen erfolgen.

Dabei sind auch mögliche Nebenwirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung anderer Institutionen im Kinder- und Jugendbereich zu betrachten. Beispielsweise könnte Beauftragung der Krankenkassen im Kontext von gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch bestehende Maßnahmen der Prävention im Bereich der Jugendhilfe, die sich auf erweiterte Themenaspekte bezieht, schwächen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Annette Schlipphak

Vizepräsidentin des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen